

II-433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-09-28

No. 50/R

der Abgeordneten Reicht, Peter

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBl.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl.Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl.Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978 und 561/1980 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Postgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl.Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl.Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978 und 561/1980 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 ist als § 15a einzufügen:

"§ 15a. Feldpost

Die Post ist berechtigt, zum Betrieb einer Feldpost ihre Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen, unter denen die Feldpost in Anspruch genommen werden kann, sind vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Erfordernisse, die sich aus den Aufgaben des Bundesheeres ergeben, festzusetzen und auf geeignete Weise kundzumachen."

2. § 29 hat zu lauten:

"§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen

Der Absender haftet durch ein Jahr, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nichtentrichtete Postgebühren sowie für Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgeräßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, die Sendungen zurück zubehalten und durch öffentliche Versteigerungen zu verwerten; wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren oder Auslagen vom Absender oder vom Empfänger verweigert wird."

3. Im § 30 letzter Satz ist das Wort "vermerkten" durch das Wort "lastenden" zu ersetzen.

4. Nach § 36 ist als § 36a einzufügen:

"36a. Zustellungen nach dem Zustellgesetz

Die Haftungsregelungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit von Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, durch Organe der Post."

5. Im § 37 sind die Betragsangaben "400" und "1 000" durch die Betragsangaben "500" und "2 000" zu ersetzen.

6. § 50 hat zu lauten:

"§ 50. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut."

7. Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a. § 2 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 2. (1) Brief- und Zeitungssendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen."

b. Im § 10 Abs.1 Z 1 ist das Wort "Standardsendungen" durch die Worte "Briefe, Postkarten und Drucksachen" zu ersetzen.

c. § 17 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"§ 17. (1) Massensendungen sind inhaltlich vollkommen gleiche, offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen, von denen mindestens 300 Stück gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden."

d. § 18 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 18. (1) Blindensendungen sind offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstücke mit Blindenschriftzeichen enthalten."

e. § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa. Im Abs.1 erster Satz sind die Worte "Herausgeber oder Verleger" durch die Worte "Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

bb. Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Im Antrag sind

1. der Titel der Zeitung,
2. der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Medieninhabers (Verlegers),
3. die Erscheinungsweise und
4. das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitung aufgegeben werden soll,

anzugeben."

cc. Im Abs.4 sind die Worte "Herausgeber oder Verleger" durch die Worte "Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

dd. Im Abs.6 Z 1 sind die Worte "Herausgeber oder Verleger" durch die Worte "Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

ee. Im Abs. 8 Z 2 ist im ersten Satz das Wort "Verleger" durch die Worte "Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

f. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 22.(1) Zeitungssendungen sind offen oder unverpackt aufzugeben. Auf der Zeitungssendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Zeitung, müssen

1. der Vermerk "P.b.b." und
2. die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht,

auffällig angegeben sein."

8. Die Anlage 2 hat zu lauten:

"Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gebühr je
Sendung-
Schüttung

Standardsendungen 4,50

Gewichts-
zufließen
bis Gramm

100 6,50

250 9,-

500 12,-

1 000 20,-

2 000 28,-

- 4 -

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	3,50

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,50
Gewichts- stufen	
bis Gramm	
100	5,-
250	7,50
500	10,50
1 000	16,-
2 000	23,-

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:	
Gewichts- stufen	
bis Gramm	
10	0,50
20	0,65
30	0,70
50	0,80
70	0,95
100	1,10
150	1,50
200	2,-
250	2,50

**2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift
in Ortsbünden:**

Standardsendungen	1,60
Gewichts- stufen	
bis Gramm	
50	1,80
100	2,30
250	3,20
500	5,80
1 000	11,60
2 000	17,40

**3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden
die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die
Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.**

- 5 -

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift
in Leitgebiet- oder Leitstreckenbunden, aus-
genommen in solchen der Leitzone 1:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1,80
Gewichts- stufen bis Gramm	
50	2,10
100	2,50
250	3,50
500	6,40
1 000	12,20
2 000	18,60

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift
in Leitzonenbunden:

Standardsendungen	2,-
Gewichts- stufen bis Gramm	
50	2,20
100	2,70
250	3,70
500	7,-
1 000	12,80
2 000	19,70

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:	Schilling
1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm:	
je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm:	
je Kilogramm	6,-
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tages- zeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm:	
je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm:	
je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:	Gebühr je Sendung Schilling
Gewichtsstufen	
bis 5 kg	20,-
bis 10 kg	34,-
bis 15 kg	66,-
bis 20 kg	102,-
2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.	

§ 7. Postanweisungen:

- 6 -

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500,-	10,-
bis S 1 000,-	20,-
bis S 30 000,-	30,-

über S 30 000,- 1 von Tausend das auf
volle Tausend aufgerundeten
Betrages, höchstens S 250,-

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegebühr	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postcheckkonto verlangt wird	12,-
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	20,-

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr	Schilling je Postauftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postcheckkonto verlangt wird	17,-
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	25,-

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	Schilling
.....	4,-

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	15,-
2. Wertgebühr: 1 vom Hundert der auf volle Hun- dert aufgerundeten Wertangabe	
3. Eilgebühr: je Briefsendung, Paket oder Geld- betrag	15,-
4. Sperrgutgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	15,-
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückschein- gebühr)	15,-
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückschein- briefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbe- trages	10,-
8. Bahnhofsbriefgebühr	15,-

§ 12. Paketzustellgebühr:

Je Paket über 2 kg	Schilling
.....	12,-

**§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung
der Österreichischen Postsparkasse:**

Je Anweisung	Schilling
.....	15,-

§ 14. Sonstige Gebühren**Schilling**

1. Einsammelungsgebühr	
je Paket	4,-
2. Spälingsgebühr	
je Sendung oder Geldbetrag	5,-
3. Leitzettelgebühr	
je Sendung	1,-
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,-
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich ...	10,-
5.2. Paketfachgebühr monatlich ...	180,-
5.3. Geldfachgebühr monatlich ...	10,-
6. Postlagergebühr je Paket	12,-
7. Lagergebühr je Paket und Tag	3,-
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50
8.2. je sonstige Sendung	3,-
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	15,-
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,-
10.2. je weitere drei Monate	12,-
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmekarte	10,-
12. Taschengebühr monatlich	20,-
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	20,-
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,-

- 8 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft. Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Februar 1984 erlassen werden; sie treten jedoch höchstens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 9 -

B e g r ü n d u n g

Nach der Regierungserklärung sollen Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Demgemäß sieht der Entwurf insbesondere auch eine Erhöhung der seit 1. Jänner 1979 unveränderten Briefgebühr von S 4,- auf S 4,50 vor.

Die personalintensiven Leistungen im Postdienst sind Rationalisierungsmaßnahmen nur in beschränktem Maße zugänglich. Bedingt durch die Kostenunterdeckung vieler Gebühren, die ihrerseits im wesentlichen auf vorgegebene gemeinwirtschaftliche und soziale Zielsetzungen zurückzuführen ist, klafft die Schere zwischen Kosten und Einnahmen trotz steigender Verkehrsleistungen immer mehr auseinander.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen mit 1. Februar 1984 wirksam werden. Durch die Gebührenänderung werden für 1984 Mehreinnahmen von 860 Mill. S erwartet, das entspricht einer Einnahmensteigerung von rund 10 %.

Bei den Gebührensätzen wurde - unter Bedachtnahme auf gemeinwirtschaftliche und soziale Momente - die Kostenintensität der entsprechenden Leistungen als wesentliches Richtmaß genommen.

Der vorliegende Entwurf sieht auch eine Verbesserung des Leistungsangebotes der Post vor; so sollen z.B. die Höchstbeträge für Ersatzleistungen angehoben werden.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.